



CONSULTATIO

ZUKUNFT. INNOVATION. WACHSTUM.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.



# Bitcoins & Steuern

03/17

**INHALT:** Nachgefragt bei ... [Dr. Robert Schloss](#) S. 2 | [Virtuelles Geld, echte Steuern](#). Was die Finanz zu Bitcoins zu sagen hat S. 3 | [So meistern Sie die GPLA](#). Lohnabgaben S. 4 | [Wenn der Geschäftsführer den Firmenwagen privat nutzt](#) S. 5 | [Alles, was Recht ist](#) S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



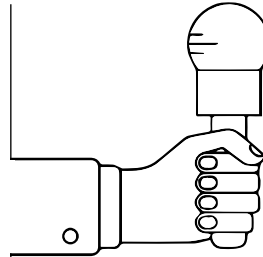
Dr. Robert Schloss

## Der Spezialist für Stiftungen, Vereine und Gesellschaften

Dr. Robert Schloss gehört seit 1981 zur CONSULTATIO und ist seit 1995 Partner und Geschäftsführer. Er ist Spezialist für schwierige Steuerfragen, wenn es um Stiftungen, Vereine und Gesellschaftsgründungen im benachbarten Ausland geht.

### IMPRESSUM

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:** „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Dr. Georg Salcher  
**Redaktion:** Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Werner Göllner; Mag. Christian Kraxner  
**Lektorat:** scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at  
**Layout:** Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at  
**Fotos:** CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/Ink Drop, S. 3: shutterstock/3Dsculptor, S. 4: shutterstock/igorstevanovic, S. 5: shutterstock/ Lisa S., S. 6: shutterstock/Monkey Business Images, S. 7: shutterstock/urch Olivier Le Moal  
**Druck:** dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at  
**Adresse der Redaktion:**  
CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Nachgefragt bei ...

## Dr. Robert Schloss

### **Auf einen heißen Sommer folgt ein hitziger Wahlkampf. Wie beurteilen Sie die Steuerkonzepte der Parteien?**

Was vor der Wahl versprochen wird, deckt sich bekanntlich nicht immer mit dem, was danach tatsächlich passiert. Nehmen wir also die aktuellen Ansagen nicht allzu wörtlich. Wichtig ist: Offenbar haben alle Parteien erkannt, dass unsere Abgaben- und Schuldenquote zu senken ist. Erfreulicherweise wächst die österreichische Wirtschaft wieder deutlich. Daher müssen jetzt Spielräume für schlechtere Zeiten geschaffen werden. Wer das wie machen wird, darüber entscheidet am 15. Oktober der Wähler.

### **Heiß wird es zuweilen auch Personalverrechnen, wenn eine GPLA vor der Tür steht. Wie sollen Unternehmer damit umgehen?**

In regelmäßigen Abständen führen die Gebietskrankenkassen bzw. das Finanzamt eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – die sogenannte GPLA – durch. Fürchten muss sich davor prinzipiell niemand – speziell wenn die Aufzeichnungen laut den gesetzlichen Bestimmungen laufend durchgeführt werden und Sie Ihren CONSULTATIO-Betreuer umgehend informieren. Ab Seite 4 finden Sie wichtige Infos und zahlreiche Tipps zum Thema GPLA zusammengefasst.

### **Der Herbst ist bekanntlich jene Jahreszeit, in der die Natur die Seiten umblättert. Welche Veränderungen stehen in der CONSULTATIO bevor?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausgeruht und motiviert aus ihren Sommerurlaube zurück und wieder voller Kraft für unsere Klientinnen und Klienten im Einsatz. Wir richten den Blick bereits in Richtung Jahresabschluss und stellen die Weichen für das neue Jahr. Außerdem gibt es im Herbst wieder eine Klientenveranstaltung. Dabei gehen wir der Frage nach, was der Kreditschutzverband über Sie und Ihr Unternehmen weiß und wie Sie Ihr Rating aktiv beeinflussen können.

### **Welche Pläne haben Sie persönlich fürs restliche Jahr?**

Nach einem sehr intensiven Sommer freue ich mich auf den Herbst. Welche Farbenpracht er uns bringt, wissen wir bereits. In welches Farbenspiel die politische Landschaft eintauchen wird, bleibt noch abzuwarten. Auf jeden Fall wünsche ich Ihnen, liebe CONSULTATIO News-Leserinnen und -Leser, eine schöne dritte Jahreszeit zum Genießen!

# Was die Finanz zu Bitcoins zu sagen hat

## Virtuelles Geld, echte Steuern

Von Dr. Georg Salcher



Was auch immer wir von Bitcoin und Co. halten: Kryptowährungen haben es inzwischen auf die Agenda internationaler Notenbanken-Kongresse und die Titelseiten seriöser Wirtschaftszeitungen geschafft. Zudem hat sich der Wert des Bitcoin in US-Dollar in nur zwei Jahren verzehnfacht. Bleibt die Frage: Wie sind virtuelle Geldeinheiten hierzulande steuerlich zu behandeln? Der Fiskus hat nun seine Rechtsansicht dazu veröffentlicht.

Bitcoins galten lange als dubioses Zahlungsmittel im sündigen Darknet. Inzwischen stufen sogar Staaten wie Japan die virtuelle Währung per Gesetz als legales Zahlungsmittel ein – so geschehen im April. Der Bitcoin-Kurs bricht seitdem alle Rekorde. Anfang August knackte er die USD-4.000er-Marke. Die klassischen Währungshüter stehen dem Phänomen gleichermaßen besorgt wie ratlos gegenüber. Denn was den Bitcoin-Kurs tatsächlich beeinflusst, ist unklar. Beflügelnd wirkt jedenfalls, dass sich die Kryptowährung zunehmend als alltägliches Zahlungsmittel nutzen lässt. Spekulationswillige Neueinsteiger seien laut Fachleuten jedoch gewarnt: Der jüngsten Kursentwicklung könnte bald ein böses Erwachen folgen.

### Gewerbliche Einkünfte mit Kryptowährungen

Der heimische Fiskus betrachtet virtuelles Geld wie Bitcoins derzeit nicht als offiziell anerkannte Währung.

Er stuft sie als „nicht abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter“ ein. Wer Bitcoins fürs Unternehmen kauft, muss sie zunächst dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuordnen. Geht es um die Ertragsteuer, sind Kryptowährungen wie sonstige betriebliche Wirtschaftsgüter zu behandeln. Aus der Bewertung oder aus dem laufenden Handel von Bitcoins können sich Kursgewinne und -verluste ergeben. Im betrieblichen Rahmen unterliegt das grundsätzlich dem regulären Einkommensteuertarif.

Andere steuerliche Folgen hat es hingegen, wenn Sie die Kryptowährungen fürs Unternehmen „zinstragend“ veranlagen: Dann werden die Sonderregelungen für betriebliches Kapitalvermögen schlagend – somit gilt der Sondersteuersatz von 27,5 % für realisierte Wertänderungen und allfällige Veranlagungserträge.

Spärlich äußert sich die Finanz, wenn es um die Schaffung von Kryptowährungen geht („Mining“). Gleiches gilt in Sachen gewerbliches Betreiben von Online-Börsen und Geldautomaten für Kryptowährungen. Laut Ministerium handelt es sich dabei jeweils um gewerbliche Tätigkeiten – mit allen ertragsteuerlichen Folgen.

### Bitcoins im Privatvermögen

Finden sich in Ihrem privaten Wallet Kryptowährungen? Auch dann kommt es steuerlich darauf an, ob Sie das virtuelle Geld zinstragend veranlagt haben. Wenn ja, zahlen Sie auf Veräußerungsgewinne und „Zinsen“ 27,5 % Steuer. Wenn nein, bleiben etwaige Gewinne einkommensteuerfrei, sofern sie außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erzielt werden.

### Umsatzsteuer

Tauschen Sie gesetzliche Zahlungsmittel wie Euro in Bitcoins (oder umgekehrt), ist das umsatzsteuerfrei. So hat es der Europäische Gerichtshof entschieden. Begleichen Sie Lieferungen oder sonstige Leistungen nicht in gesetzlichen Zahlungsmitteln, sondern in Bitcoins, dann gilt: Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer orientiert sich am Wert des Bitcoin.

Ob Sie auch Steuerschulden mit Bitcoins bezahlen dürfen, bleibt in der Stellungnahme offen. Es darf vermutet werden: Im Zweifel nimmt der Fiskus alles ...

# So meistern Sie die GPLA

Mag. Werner Göllner



Es beruhigt zu wissen, was die GPLA-Prüfer unter die Lupe nehmen.

Die „gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ löst bei vielen Unternehmern Unbehagen aus. Denn Finanz und Gebietskrankenkassen fordern nach einer GPLA oft satte Nachzahlungen. CONSULTATIO News zeigt auf, worauf die Prüfer derzeit mit Vorliebe ihr Augenmerk richten. Lesen Sie außerdem: Welche Aufzeichnungen Sie unbedingt führen sollten, um die nächste GPLA gut zu überstehen!

Es ist das Diktat der hungrigen Staatskasse, das die Lohnabgabenprüfer ständig nach zusätzlichen Bemessungsgrundlagen suchen lässt. Daher fordern die Prüfbeamten zunehmend sämtliche Aufzeichnungen ein, die ein Dienstgeber führen muss.

### **Das Lohnkonto**

Die Mutter aller dienstnehmerbezogenen Aufzeichnungen ist das Lohnkonto. Es muss für jeden einzelnen Dienstnehmer bestehen. Welche Informationen dieses Konto zu enthalten hat, legen Einkommensteuergesetz und Lohnkontenverord-

nung fest. Gleich vorweg: Der Katalog ist umfangreich! Probleme bereitet den Firmen in der Praxis vor allem die Pflicht, steuerfrei ausbezahlte Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder aufzuzeichnen. Pannen gibt's insbesondere, wenn der Reisekostenersatz gesondert – also neben der laufenden monatlichen Gehaltsverrechnung – abgerechnet und ausbezahlt wird.

**Bitte beachten Sie:** Um Reisespesen steuerfrei auszuzahlen, braucht es unbedingt ordnungsgemäße Reiseaufzeichnungen. Diese müssen Beginn, Ende und Zweck jeder Reise dokumentieren, bei Auslandsreisen auch die Zeitpunkte der Grenzübertritte. Insgesamt sind viele Kriterien von Bedeutung, wenn es um die steuerliche Beurteilung des Reisekostenersatzes geht. Reden Sie darüber unbedingt mit Ihren CONSULTATIO-Expertinnen und -Experten. Das schützt Sie vor Fehlern in Ihrem Aufzeichnungssystem und vor bösen Überraschungen bei einer GPLA. Steuerfreie Reisekostenersätze lassen sich im Lohnkonto übrigens in einer Summe erfassen – unabhängig davon, welche Bestimmung des Einkommensteuergesetzes sie steuerfrei macht.

Verstärkt kontrollieren die GPLA-Prüfer zudem auch, ob Folgendes korrekt am Lohnkonto erfasst und steuerlich richtig behandelt ist:

- Pendlerpauschalen
- Arbeitgeberzuschüsse für Kinderbetreuungskosten
- Mitarbeiterrabatte, die im Einzelfall 20 % übersteigen

Fehlt ein ordnungsgemäßes Lohnkonto, ist das eine strafbare Finanzordnungswidrigkeit. Sie berechtigt die Abgabenbehörden dazu, die Bemessungsgrundlagen aller lohnabhängigen Abgaben zu schätzen...

### Dienstvertrag oder Dienstzettel?

Verträge – so auch Dienstverträge – lassen sich selbstverständlich ebenso gut mündlich abschließen. Besonders klug ist das aber nicht. Schließlich müssen Arbeitgeber ihren Dienstnehmern ohnehin eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis übergeben. Das geschieht in Form des Dienstzettels. Aus Beweisgründen ist es also viel sinnvoller, gleich einen schriftlichen Dienstvertrag auszufertigen. Arbeitgeber und Mitarbeiter unterschreiben ihn zum Zeichen des beiderseitigen Einverständnisses. Die GPLA-Prüfer wollen in der Regel die Dienstverträge oder zumindest die obligatorischen Dienstzettel sehen. Denn diese Dokumente legen unter anderem den Grundbezug, die kollektivvertragliche Einstufung und die vereinbarte Arbeitszeit fest.

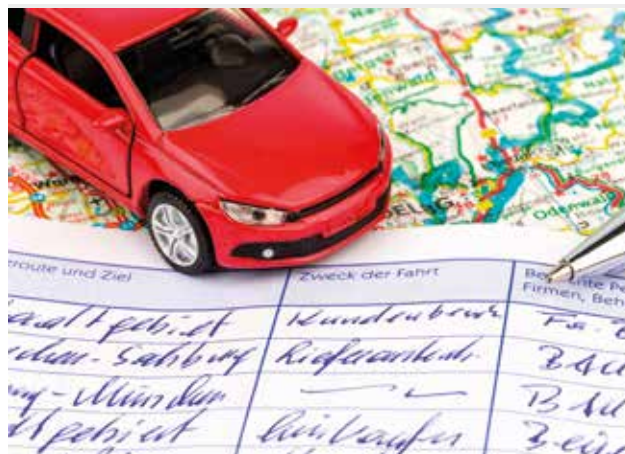
### CONSULTATIO-TIPP

Seien Sie vor allem dann besonders sorgfältig, wenn Sie Ihre Mitarbeiter zu Beginn des Dienstverhältnisses kollektivvertraglich einstufen und z. B. Praxiszeiten anrechnen. Wer hier Fehler macht, riskiert wegen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes schwerwiegende Folgen!

Die Prüfteams fordern natürlich auch Einblick in freie Dienstverträge (mit Abrechnungen), Werkverträge (mit Honorarabrechnungen), Lehrverträge, Praktikantenverträge, Volontärverträge und Betriebsvereinbarungen ein. Hier fürchten sich Firmen besonders davor, dass im Zuge einer GPLA selbstständige Vertragsverhältnisse zu Dienstverträgen umqualifiziert werden. Diesbezüglich gelten seit 1. Juli 2017 etwas geänderte Spielregeln (siehe Kasten S. 6). Massive Nachforderungen an Abgaben und Bezügen drohen, wenn die Behörden vorschreiben, freie Dienstverträge nachträglich in echte Dienstverträge zu verwandeln. Hier sind dann nämlich plötzlich Urlaubszeiten etc. abzugelten. Auch hier gilt: Lassen Sie riskante Vertragskonstruktionen gründlich von Ihren CONSULTATIO-Expertinnen und -Experten analysieren. Das bewahrt Sie vor bösem Erwachen und existenzbedrohenden Prüfungsergebnissen.

### Die Arbeitszeitaufzeichnungen

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) schreibt dem Dienstgeber vor, im Betrieb Aufzeichnungen über die geleiste-



### PRIVATNUTZUNG DES FIRMEN-PKW DURCH GESCHÄFTSFÜHRER

Die GPLA-Prüfer nehmen seit Längerem besonders gerne Vergütungen ins Visier, die Gesellschaften ihren wesentlich beteiligten Gesellschaftern gewähren – so etwa den Vorteil aus der Nutzung von Firmenfahrzeugen. Der Hintergrund der Erhebungen: Bekommen wesentlich Beteiligte einer Kapitalgesellschaft „Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art“, sind Kommunalsteuern und Dienstgeberbeiträge fällig. Das Finanzministerium nimmt dazu laut Erlass zum Kommunalsteuergesetz folgenden Standpunkt ein: Der Vorteil ist in Höhe der einer GmbH tatsächlich entstandenen gesamten Kfz-Kosten (betriebliche und nicht betriebliche) auf Basis des unternehmensrechtlichen Ansatzes festzulegen. Alternativ ließe sich jedoch auch gemäß Sachbezugswerte-Verordnung der Sachbezugswert als Steuerbemessungsgrundlage heranziehen.

Im Gegensatz dazu meint das Landesverwaltungsgericht Tirol in einer Entscheidung, es sei sachlich nicht gerechtfertigt, die gesamten Pkw-Kosten als Vergütung für diese Beschäftigung anzusetzen. Vielmehr könne hinsichtlich der Kosten des Firmenfahrzeuges nur jener Teil der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden, der auf die private Nutzung des Firmenfahrzeugs entfällt.

Dokumentieren Sie daher penibel, in welchem Ausmaß der Wagen betrieblich und privat genutzt wird!



## SELBSTSTÄNDIG ODER DOCH DIENSTNEHMER?

**Neue Spielregeln seit 1. Juli 2017.** Wird jemand als selbstständiger Dienstleister oder als Dienstnehmer für ein Unternehmen tätig? Diese Frage ist für den Auftraggeber oft von existenzieller Bedeutung. Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz liefert seit Jahresmitte nun erweiterte Möglichkeiten, die Versicherungszugehörigkeit zu klären.

Viele Experten sind allerdings skeptisch, ob unter den neuen Bedingungen deutlich mehr Betroffene ihre Versicherungsordnung rechtsverbindlich überprüfen lassen. Prinzipiell war das ja schon bisher möglich. Positiv ist aber auf jeden Fall, dass sich im Worst Case einer Umqualifizierung die bisher bereits bezahlten Versicherungsbeiträge anrechnen lassen. Allfällige Nachzahlungen für den Dienstgeber fallen also geringer aus.

ten Arbeitsstunden zu führen. Sie müssen exakt festhalten, wann und wie viel gearbeitet wurde. Vorweg erstellte Dienstpläne eignen sich dafür nicht. Denn schließlich geht es darum, tatsächliche Arbeitszeiten und Ruhepausen zu dokumentieren – und das lässt sich klarerweise erst im Nachhinein machen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst alle Dienstnehmer, die in den Geltungsbereich des AZG fallen – also auch Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte. Ausgenommen sind lediglich leitende Angestellte, die selbstverantwortlich maßgebliche Führungsaufgaben tragen.

Für diese Führungskräfte waren ursprünglich auch die sogenannten All-in-Verträge gedacht – die heutzutage aber immer öfter auch Arbeitnehmer haben, die gar keine leitenden Angestellten sind. Deshalb gilt es für diese Mitarbeiter selbstverständlich Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Denn die Tatsache, dass ein All-in-Vertrag sämtliche Mehr- und/oder Überstunden abgilt, befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Aufzeichnungspflicht. Letztere besteht übrigens auch, wenn Überstundenpauschalen vereinbart sind.

### CONSULTATIO-TIPP

**DECKUNGSPRÜFUNG.** Der Arbeitgeber muss einmal jährlich überprüfen, ob die erbrachten Überstunden durch die Überstundenpauschale tatsächlich abgedeckt sind (Grundstundenlöhne und Zuschläge). Trifft das nicht zu, ist dem Arbeitnehmer seine Mehrleistung zu vergüten.

In manchen Fällen – vor allem bei Gleitzeit – vereinbaren Chef und Mitarbeiter, dass Letzterer die Arbeitszeitaufzeichnungen führt. Trotzdem bleibt der Dienstgeber dafür verantwortlich, dass die Daten korrekt sind. Will das Arbeitsinspektorat Auskünfte oder Einsicht in die Arbeitsaufzeichnungen, muss dem jeder Arbeitgeber Folge leisten. Die GPLA-Prüfer verlangen inzwischen regelmäßig die Arbeitsaufzeichnungen. So wollen sie feststellen, ob die Dienstnehmer korrekt entlohnt und die Abgaben anspruchsgerecht abgeführt wurden.

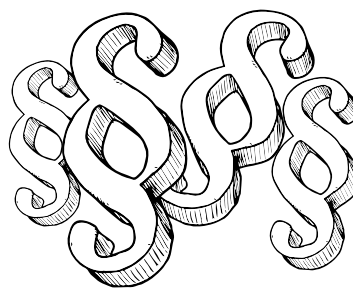
### Unvollständige Arbeitszeitaufzeichnungen: Die Folgen

Fehlende und fehlerhafte Aufzeichnungen geben den GPLA-Prüfern das Recht, Arbeitszeiten zu schätzen, wenn sich Anhaltspunkte für Abweichungen ergeben. Rechnen Sie damit, dass die Behörden ehemalige und aktuelle Dienstnehmer als Zeugen vorladen. Missachten Sie die Aufzeichnungspflicht, drohen Ihnen zudem Geldstrafen nach dem Arbeitszeitgesetz. Lässt sich nicht feststellen, wie viel ein Mitarbeiter tatsächlich gearbeitet hat, sind zudem die für Überstunden geltenden Verfallsfristen außer Kraft gesetzt.

### Die Urlaubsaufzeichnungen

Auch das Urlaubsgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, Aufzeichnungen zu führen, aus denen unter anderem hervorgeht:

- die Dauer des dem Arbeitnehmer zustehenden bezahlten Urlaubes und
- die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat.



Auch diese Aufzeichnungen werden bei GPLAs regelmäßig verlangt, insbesondere um die korrekte Abrechnung von Urlaubersatzleistungen am Ende eines Dienstverhältnisses zu überprüfen.

### Weitere wichtige Aufzeichnungen

Die GPLA-Inspektoren fordern standardmäßig auch die Jahresabschlüsse sowie einzelne Buchhaltungskonten und Belege an – für den gesamten Prüfzeitraum. Immer öfter wollen die gestrengen Organe zudem das gesamte Buchungsjournal in elektronischer Form zu Gesicht bekommen. Sie untersuchen die Daten dann mit einer Prüfsoftware nach unterschiedlichen Gesichtspunkten auf Auffälligkeiten. Ganz grundsätzlich dürfen die Prüfer Einsicht in sämtliche Aufzeichnungen nehmen, die für die Bemessung von Lohnabgaben bedeutend sein können. Dies betrifft – über die beschriebenen Aspekte hinaus – beispielsweise:

- Krankenstands- und andere Abwesenheitsaufzeichnungen
- Reisekosten-, Provisions-, Akkord- und andere leistungsabhängige Lohnberechnungen
- branchenspezifische Unterlagen (Tachoscheiben, Abrechnungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse etc.)
- Fahrtenbücher für sämtliche Firmenfahrzeuge (auch Fiskal-Lkw und Pool-Fahrzeuge!)
- Dokumentation, in welchem Ausmaß Arbeiten unter erschwerten, gefährlichen oder besonders verschmutzungsanfälligen Bedingungen erbracht werden – damit zielt die Finanz auf die Rechtfertigung fürs Auszahlen steuerfreier Zulagen.

Eine GPLA kann also einer Komplettdurchleuchtung des Unternehmens gleichkommen. Je sorgfältiger Sie bereits jetzt bei allen Ihren Aufzeichnungen sind, desto gelassener können Sie einer solchen Prüfung entgegensetzen!



## ALLES, WAS RECHT IST

### Massive Gehaltserhöhung kurz vor Dienstende: Höhere Abfertigung steuerlich nicht voll begünstigt

Ein Arbeitgeber verdoppelte einem Mitarbeiter das Gehalt, kurz bevor dieser aus dem Betrieb ausschied. Dadurch erhöhte sich auch die Abfertigung. Sie wäre prinzipiell mit dem vergünstigten Satz von 6 % zu versteuern gewesen. Doch der Verwaltungsgerichtshof sagt in diesem Fall „Njet“. Denn wenn ein Dienstnehmer nur wenige Monate vor Ende des Dienstverhältnisses plötzlich viel mehr Monatslohn bekommt, muss das durch Zusatzaufgaben gerechtfertigt sein. Nur dann darf bei der Abfertigung der Steuersatz von 6 % wirksam werden. Es ist also Vorsicht angebracht, wenn Gehaltserhöhungen kurz vor Dienstende gewährt werden. Bloß den Nachfolger einzuschulen, lässt der Fiskus jedenfalls nicht als Grund für einen beträchtlichen Lohnzuwachs gelten!

### Umschulungskosten: Auch bei erfolgloser Jobsuche abzugsfähig

Ein Steuerpflichtiger ließ sich zum Berufspiloten umschulen. Einen Job als Flieger ergatterte er aber nicht – trotz unzähliger Bewerbungen und weiterer Kurse. Die Finanzrichter zeigen hier Milde und akzeptieren, dass der Betroffene seine Aufwendungen fürs Umschulen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend macht. Denn als Umschulungskosten sind Aufwendungen steuerlich abzugsfähig, die zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen beitragen. Im Einzelfall hat der Fiskus anhand objektiver Kriterien zu beurteilen, ob sich ein Steuerpflichtiger durch die Umschulung tatsächlich und ernsthaft neue Einkunftsquellen zu verschaffen versucht. Tut der Betreffende das, sind seine Ausgaben abzugsfähig – auch wenn es ihm in der Folge nicht gelingt, im angestrebten Beruf Fuß zu fassen und einen Job zu finden. Das kann schließlich keine Ausbildung garantieren!

### Den Dienstwagen für eine weitere Tätigkeit nutzen

Ein Dienstnehmer bekam von seinem Chef ein Firmenauto zur Verfügung gestellt, mit dem er auch privat fahren durfte. Ordnungsgemäß versteuerte er für die Privatnutzung den entsprechenden Sachbezugswert. Ein Drittel der angesammelten „Privatkilometer“ entfiel allerdings auf Fahrten, die der Mitarbeiter im Rahmen eines Zweitjobs machte. Der Verwaltungsgerichtshof entschied nun: Der Dienstnehmer darf für die mit dem Dienstfahrzeug im Zuge seiner zweiten Tätigkeit gefahrenen Kilometer auch Fahrtkosten geltend machen. Der steuerliche Aufwand ist dabei als aliquoter Teil des steuerlichen Sachbezuges zu berechnen – im konkreten Fall ist es ein Drittel.



Bis zu **450 m<sup>2</sup> TOP-Bürofläche**  
im CONSULTATIO-Haus  
ab sofort verfügbar.  
**Rufen Sie +43 1 27775-209!**



## UNZÄHLIGE SCHRITTE, HITZIGE TEMPERATUREN ...

**... sowie kulturelle und  
kulinarische Leckerbissen:**

So lässt sich der diesjährige CONSULTATIO-Betriebsausflug kurz zusammenfassen. Am 23. Juni frühmorgens ging's via Bus in Richtung Salzburg. Die Mozartstadt präsentierte sich nicht nur in Sachen Wetter von

ihrer schönsten Seite. Nach einer unterhaltsamen City-Führung besuchte die Gruppe die Festung Hohensalzburg, das Wahrzeichen der Salzach-Metropole. Während sich ein Teil unserer „Delegation“ die Historie der dicken Gemäuer näherbringen ließ, bevorzugte der andere den schattigen Gastgarten. Der Abend wurde in einer Stadtbrauerei ausgiebig genossen. Am zweiten Tag ging es aufs Schiff und dann ins Schloss Hellbrunn. Seit mehr als 400 Jahren entzückt und verblüfft es seine Besucher mit – unvorhersehbaren – Wasserspielen: ein einmaliges Erlebnis mit so manchem Überraschungseffekt! Am späten Nachmittag hieß es dann Abschied nehmen – der Bus nach Wien wartete bereits, und so neigten sich zwei schöne, informative und actionreiche Tage dem Ende zu.

## EINE RUNDE SACHE.

**CONSULTATIO sponsert** in der Saison 2017/18 ein anderes Floridsdorfer Urgestein – den FAC. Dieser war 1918 österreichischer Fußballmeister und spielt seit 2014/15 in der Ersten Liga. CONSULTATIO, selbst seit 1940 (bis 1970 als Familienkanzlei Androsch) in Floridsdorf verwurzelt, hofft, durch die Unterstützung dem Fußballclub Motivation und Spirit mit auf den Weg zu geben. Das CONSULTATIO-Team drückt auf jeden Fall für die laufende Saison kräftig die Daumen.



## CONSULTATIO GRATULIERT ...

**... zum Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität.** Isabel Maurer arbeitet seit Juli 2015 in der CONSULTATIO. Ihr Einsatzgebiet umfasst sowohl die Beratungs- als auch die Wirtschaftsprüfungstätigkeit. Ab Herbst wartet die nächste Herausforderung: Die frischgebackene Frau Bachelor of Laws startet mit dem Masterstudium Wirtschaftsrecht. In ihrer Freizeit ist Entspannung angesagt: Isabel Maurer kocht leidenschaftlich gern, wandert oder taucht in Geschichtsbücher ein. CONSULTATIO News gratuliert

herzlichst zum neu erworbenen Titel und freut sich auf viele weitere gemeinsame Jahre und eine ausgezeichnete Zusammenarbeit.



# STEUERNUSS



## CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG betreibt ein EDV-Dienstleistungsunternehmen. 2015 ließ er sich eine Software-Wartung mit 4 Bitcoins abgelden. Deren damaliger Gegenwert lag bei EUR 1.000,-. Er verbucht die Bitcoins ordnungsgemäß als Umlaufvermögen und denkt nicht weiter daran. Anfang September 2017 sind die 4 Bitcoins rund EUR 16.500,- wert. Hans JÖRG möchte den Wertzuwachs versilbern. Er fragt seinen Steuerberater, welche steuerlichen Folgen der Verkauf für ihn hat.

Welche der folgenden Antworten ist richtig?

- Der Verkauf erhöht Hans JÖRGs steuerpflichtigen Jahresgewinn um EUR 15.500,-.
- Es fallen 20 % Umsatzsteuer an.
- Der Verkauf ist steuerfrei, da außerhalb der Spekulationsfrist.
- Der Wertzuwachs wird mit dem Sondersteuersatz von 27,5 % versteuert.

*Die richtige Antwort lautet a). Die Bitcoins sind wie ein sonstiges betriebliches Wirtschaftsgut zu behandeln, weil sie nicht zinstragend veranlagt waren. Daher ist der Veräußerungsgewinn Teil des „normalen“ Jahresergebnisses und unterliegt nicht dem Sondersteuersatz von 27,5%. Der Verkauf von virtuellen Währungen ist umsatzsteuerfrei. Die einjährige Spekulationsfrist ist in diesem Fall unerheblich, weil Hans JÖRG die Bitcoins im Betriebsvermögen gehalten hat.*